

Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg

Gemeinde Wiesent

**Staatliches Landratsamt
Natur- und Umweltschutz**

Herr Dinnbier

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum 4.036

Telefon 0941 4009-345 oder 4009-0

Telefax 0941 4009-425

naturschutz@lra-regensburg.de

Regensburg, den 24.06.2019

Az.: S 32 824 – V 2.1.1-10.1 S/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgestein auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH hat am 09.10.2018 beim Landratsamt Regensburg den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst zur Herstellung von Schotter und Split für die Verwendung im Hoch- und Straßenbau unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgestein auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein mit einer Durchsatzleistung von ca. 200 t/h auf den o.g. Betriebsflächen gestellt. Am 07.06.2019 reichte der Vorhabenträger geänderte Antragsunterlagen ein.

Der geplante Granit-Steinbruch befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Ettersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Wiesent, Landkreis Regensburg. Der Abbau soll in einem Teil der plateauartigen Gipfelregion des Rauhenbergs stattfinden. Die beanspruchte Fläche von ca. 12,3 ha liegt nördlich der höchsten Erhebung am Rauhenberg (463mNN) mitten im Waldgebiet.

Die für den Granitabbau erforderlichen Rodungsarbeiten (insgesamt ca. 12,3 ha) sind entsprechend des Abbaufortschrittes in vier Abschnitte unterteilt. Der Granit soll im Tagebau mittels Bohr- und Sprengarbeiten gewonnen werden. Pro Monat sollen ca. 2 bis 3 Sprengungen erfolgen, wobei die Sprengungen durch einen externen Dienstleister erbracht werden, sodass keine Sprengmittel im Steinbruch gelagert werden.

Die jährliche Abbaumenge beträgt ca. 75.000 m³ bzw. 200.000 t.

Das gewonnene Rohmaterial wird in einer mobilen Aufbereitungsanlage zerkleinert und fraktioniert und anschließend direkt auf Kunden-LKWs verladen oder auf Fertigprodukthalden zwischengelagert.

Die Zuwegung zum Steinbruch soll aus nordöstlicher Richtung über die R42 und die bestehende Forststraße erfolgen.

Für die beantragte Errichtung und den Betrieb des Granit-Steinbruchs ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im förmlichen („G“-) Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BlmSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BlmSchV i.V.m. Nrn. 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV erforderlich. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist außerdem die Anlage zum Aufbereiten des Gesteins (Nr. 2.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Um über den Antrag entscheiden zu können, bitten wir Sie, als Standortgemeinde sowie als lokaler Wasserversorger und Abwasserentsorger zum Antrag der Fahrner Bauunternehmung GmbH aus gemeindlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Mit Blick auf die gesetzliche Bearbeitungszeit von **sieben Monaten** gemäß § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG bitten wir um Übersendung Ihrer Stellungnahme **bis spätestens Freitag, den 02. August 2019**.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Im Zuge des Vorhabens soll sukzessive Wald im Umfang von insgesamt ca. 12,3 ha gerodet werden, um diese Fläche dann dem Steinbruchbetrieb zur Verfügung zu stellen. Von daher ist bereits gemäß § 6 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben insgesamt durchzuführen und bezieht sich auf alle Auswirkungen des Gesamtvorhabens mit allen dazu gehörenden Teileingriffen (hier: Rodung und Steinbruchbetrieb mit Sprengungen).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (einschließlich der Wechselwirkung) zu erarbeiten. Diese Schutzgüter sind Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. In der zusammenfassenden Darstellung sind weiterhin die Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, darzulegen.

Die Erarbeitung erfolgt u.a. insbesondere auf der Grundlage des UVP-Berichts und der behördlichen Stellungnahmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie daher, den UVP-Bericht und die weiteren Antragsunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter zutreffend berücksichtigt sind.

Wir bitten Sie weiterhin, in Ihrer Stellungnahme mitzuteilen, welche gesetzlichen und/oder technischen Regelwerke für die Beurteilung dieser Vorhabensauswirkungen existieren und wie die Intensität dieser Vorhabensauswirkungen anhand dieser jeweils einzuordnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dinnbier

Anlagen

1 Ordner Antragsunterlagen gegen Rückgabe

In Abdruck

Sachgebiet S 21, öffentliche Sicherheit, Gewerbewesen

Herr Frank

mit der Bitte, zu dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und zum UVP-Bericht bis **02.08.2019** aus sicherheitsrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Wir bitten hier insbesondere um Stellungnahme im Hinblick auf Gefahren durch Sprengungen. Ggf. bitten wir um Unterbeteiligung des Sachgebiets S 23 (Verkehrswesen), falls aus Ihrer Sicht Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs gesehen werden.

Die spätere UVP-Prüfung basiert auf dem vorliegenden UVP-Bericht und den gesammelten Stellungnahmen. Prüfen Sie daher bitte, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter zutreffend berücksichtigt sind.

Wir bitten darum, auch mitzuteilen, welche gesetzlichen und/oder technischen Regelwerke für die Beurteilung dieser Vorhabensauswirkungen existieren und wie die Intensität dieser Vorhabensauswirkungen anhand dieser jeweils einzuordnen ist.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Anlagen:

1 Antragsordner (9. Fertigung) gegen Rückgabe

✓ 23

Von Seiten S23 wird ggf. kein Problem in Bezug auf die Sicherheit des Straßenverkehrs gesehen. Sprengungen sind so durchzuführen, dass sie diese nicht auf den Straßenverkehr auswirkt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist eine entsprechende Verkehrssicherheit. NO zu beantragen.

 02.07.19